

Gemeinde Lahntal  
Ortsrecht

7.5  
Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.01.2016  
AZ.: 55.30.30

Ortsrecht der  
Gemeinde Lahntal

7.5

Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung

**Ortsrecht der Gemeinde Lahntal**  
**7.5 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal**

***Inhaltsverzeichnis:***

<b>I</b>	<b>Allgemein</b>	
§ 1	Gebührenerhebung	Seite 3
§ 2	Gebührenschildner	Seite 3
§ 3	Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit	Seite 3
§ 4	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	Seite 3
<b>II</b>	<b>Gebührenarten</b>	
§ 5	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle Caldern	Seite 4
§ 6	Bestattungsgebühren	Seite 4
§ 7	Umbettungsgebühren	Seite 4
§ 8	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte	Seite 5
§ 9	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	Seite 5
§ 10	Gebühren für Grabräumung	Seite 5
§ 11	Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfleglosen Grabstätten	Seite 5
§ 12	Verwaltungsgebühren	Seite 6
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 6
	<u>Erläuterungen</u>	
I.	Erläuterungen der Satzungsänderungen zum 01. Januar 2015	Seite 7

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 29. April 2008 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 01.10.2009, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 24.09.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Lahntal folgende

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal**

beschlossen:"

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 29.04.2008 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 01.10.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Lahntal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle Caldern

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zum Tage der Bestattung	<u>110,00 €</u> (80,00€)
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zum Tage der Bestattung	15,00 €
c) Reinigung der Leichenhalle im Ortsteil Sterzhausen	35,00 €
d) Bei nicht erfolgter Reinigung einer anderen Leichenhalle / der Friedhofskapelle	55,00 €
e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	55,00 €
f) Benutzung der Friedhofskapelle Caldern	<u>110,00 €</u> (80,00 €)

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1. in einer Reihengrabstätte	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
2. in einer Einzelwahlgrabstätte	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
3. in einer Familiengrabstätte (Doppelgrabstätte in Erdbestattung)	
3.1 als Erstbestattung	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
3.2 als weitere Bestattung	920,00 €
4. in einer Tiefengrabstätte	
4.1 als Erstbestattung	1.250,00 €
4.2 als weitere Bestattung	<u>550,00 €</u> (500,00 €)
5. in einer Reihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.	

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	<u>275,00 €</u> (260,00 €)
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	<u>275,00 €</u> (260,00 €)
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	<u>275,00 €</u> (260,00 €)
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	<u>275,00 €</u> (260,00 €)

Die Urnenbestattungen werden ausschließlich durch die Gemeinde Lahntal bzw. deren Beauftragte (kommunaler Bauhof) durchgeführt.

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für Aschenreste von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr.

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird eine Zuschlag in Höhe von 360,00 € erhoben. Bei Urnenbestattungen reduziert sich dieser Zuschlag auf 250,00 €.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos.

### § 7 Umbettungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen vorhandener Gräber (bei Erdbestattungen) bis zum Sargdeckel im Rahmen einer Umbettung und Überführung nach auswärts durch Dritte sind zu zahlen:

a) Je Grabstelle für Erdbestattungen innerhalb desselben Friedhofs	500,00 €
b) Nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Gemeinde	700,00 €
2) in eine andere Kommune	1.000,00 €

Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

Für die Umbettung einer Aschurne

a) innerhalb desselben Friedhofs	150,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Gemeinde	250,00 €
2) in eine andere Kommune	350,00 €

- (2) Finden Umbettungen nach Absatz 1 auf dem selben Friedhof oder eines Friedhofs innerhalb der Gemeinde Lahntal statt, sind zusätzlich Gebühren nach Maßgabe der §§ 5,6,8,9 und 10 dieser Satzung zu entrichten.

### § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 0,00 €                         |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | <u>1.900,00 €</u> (1.700,00 €) |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.300,00 € (1.100,00 €)

### § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1 für eine Grabstätte (Einzelreihengrab)   | <u>1.900,00 €</u> (1.700,00 €) |
| 2. für eine Grabstätte (Wahlgrab)  | <u>2.300,00 €</u> (2.000,00 €) |
| 3. für zwei Grabstätten (Doppelgrab / Familiengrab in Erdbestattung)                   | <u>3.600,00 €</u> (3.200,00 €) |
| 4. für zwei Grabstätten Doppelgrab / Familiengrab als Tiefengrab *)                    | <u>2.400,00 €</u> (2.000,00 €) |
| 5. für ein pflegeloses Rasen Reihengrab  | <u>2.300,00 €</u> (2.000,00 €) |
| 6. für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben<br>Je Grabstätte (je Urne) | <u>1.300,00 €</u> (1.100,00 €) |

\*) Im Ortsteil Caldern werden zusätzlich zu der Gebühr 120,00 € erhoben, da die Grab-Einfassung mit Granitplatten von der Gemeinde ausgeführt wird.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 26, 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |  |
|---|--|
| a) bei Wahlgrabstätten                  |  |
| je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/35 pro Jahr der Gebühr nach Absatz 1 |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten             |  |
| je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/35 pro Jahr der Gebühr nach Absatz 1 |
- Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht für Einzelreihengräber zulässig. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für maximal 10 Jahre zulässig.

### § 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen |          |
| 1. für eine Grabstätte (Einzelreihengrab)   | 300,00 € |
| 2. für eine Grabstätte (Wahlgrab)   | 300,00 € |
| 3. für zwei Grabstätten (Doppelgrab / Familiengrab in Erdbestattung)  | 500,00 € |
| 4. für zwei Grabstätten (Doppelgrab / Familiengrab als Tiefengrab)  | 200,00 € |
| 5. für ein pflegeloses Rasen Reihengrab   | -,-- €   |
| 6. für eine Urnengrabstätte<br>je Grabstätte  | 200,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2008 aufgestellt wurde (§ 40 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte vor dem 01.07.2008 erworben haben, haben die Möglichkeit auf Antrag die Grabräumung nachträglich hinzuzuerwerben. In diesen Fällen wird die aktuelle Grabräu-

mungsgebühr zum Stichtag des Antrages zugrunde gelegt. Der Antrag ist formlos an die Friedhofsverwaltung zu richten.

**§ 11 Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfleglosen Grabstätten  
(§ 28 Abs. 2 Friedhofsordnung)**

- (1) Die Aufwendungen für die Anbringung des Namens des Verstorbenen auf der Inschriftenplatte sind der Gemeinde zu erstatten bzw. direkt an die Herstellerfirma zu zahlen.
- (2) Für die Nutzung der Inschriftenplatte (Gedenkstein/Obilisk) beträgt die Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit 35,00 €. Die Kosten für den Schriftzug (Buchstaben) sind von den Nutzungsberechtigten, nach Vorgabe der Gemeinde, in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zu zahlen.

**§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
    - 1) einmalig 30,00 €
    - 2) für die Dauer von 1 Jahr 80,00 €
    - 3) für die Dauer von 5 Jahren 270,00 €
  - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung), 70,00 €
  - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung), 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 2015 gültig ab 01.01.2015, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Lahntal, den 24.09.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal

(Dienstsiegel)

**Manfred Apell**  
Bürgermeister